

Hygieneordnung der Staatlichen Berufsschule 2 Passau

- Die Schülerinnen und Schüler gehen umgehend in ihr Klassenzimmer und waschen sich dort gründlich mit Wasser und Seife die Hände.
- Am Ende des Unterrichtstages und zwischendurch sind die Hände regelmäßig mit Seife zu waschen!
- In der Pause bleiben die SuS entweder im Klassenzimmer oder verteilen sich im Pausenbereich einschließlich des Pausenhofs. Vermischungen von unterschiedlichen Klassen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Pausenverkauf: Beim Anstellen bitte Abstände (mind. 1,5m) einhalten!
- Nach Unterrichtsschluss verlassen die SuS umgehend das Schulgebäude!
- Das Betreten des Sekretariats darf nur durch 1 Person erfolgen.
- Absperrungen und Bodenmarkierungen im Schulgebäude sind unbedingt zu beachten.
- Jeder Schüler muss einen Mund- und Nasenschutz (medizinische Maske oder FFP2) mit sich führen und im Schulgebäude tragen. Am Sitzplatz im Klassenzimmer und während des Sportunterricht kann die Maske abgenommen werden.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen ist zu vermeiden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)!
- Bei coronaspezifischen Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben und einen Arzt kontaktieren!
- Bei chronischen Vorerkrankungen (z. B. Asthma, Lungenerkrankung) bitte vorher mit dem Hausarzt abklären, ob ein Schulbesuch absolviert werden kann.
- Für schwangere Schülerinnen besteht ein Schulbesuchsverbot!

- Jeder Schüler muss zu Beginn des Unterrichts einen Selbsttest durchführen, außer Genesene bzw. geimpfte Schüler. Eine Bescheinigung über die Genesung bzw. Impfung ist vorzulegen. Im Falle eines Blockunterrichts ist der Test 3 mal pro Woche vorzunehmen. Die Abgabe einer ausdrücklichen Einverständniserklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (bzw. durch volljährige Schülerinnen und Schüler) ist nicht erforderlich. Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag bei einem PCR-Test vor höchstens 48 Stunden, bei einem PoC-Antigentest vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden sein.
- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin nicht an den Tests in der Schule teilnehmen soll und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, muss der/die Erziehungsberechtigte das der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch ist dann nicht möglich.
- Während des Unterrichts ist in regelmäßigen Abständen zu lüften (Stoßlüften!).

Passau, 04.10.2021

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lindner, OStD
Schulleiter